



**An das
Bundesministerium
für Familie, Wirtschaft und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien**

E-Mail: POST@II1.bmwfj.gv.at
begeutachtungsverfahren@parlament.gv.at

STELLUNGNAHME

der
VOLKSHILFE ÖSTERREICH
zum

Entwurf des Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967
geändert wird.

Wien, am 17.11.2010

Einleitung

Die Volkshilfe in Österreich ist ein modernes soziales Dienstleistungsunternehmen und eine Hilfsorganisation, die auf eine lange traditionsreiche Geschichte zurückblicken kann. Die Volkshilfe Österreich ist mit über 9.000 haupt- und 10.000 ehrenamtlichen MitarbeiterInnen eine der größten Sozialorganisationen. Die Schwerpunkte der Arbeit der Volkshilfe Österreich sind die Bereiche Pflege, Armut, Arbeit, Familie und Integration.

In zahlreichen Einrichtungen der Volkshilfe Österreich werden Familien, Kinder und Jugendliche betreut, die armutsgefährdet sind oder in Armut leben.

Volkshilfe Österreich Bundesgeschäftsstelle
Auerspergstraße 4, 1010 Wien, Austria
www.volks hilfe.at

Allgemein

Der vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden soll, hat vor allem negative Auswirkungen auf Familien die schon jetzt massiv von Armut betroffen sind.

- Die Herabsetzung der Altersgrenze für die Gewährung der Familienbeihilfe auf das vollendete 24. Lebensjahr bzw. auf das 25. Lebensjahr für Mütter, Schwangere sowie Personen mit geleistetem Präsenz- und Zivildienst, stellt aus Sicht der Volkshilfe Österreich eine überproportionale Belastung für Familien mit Kindern und Jugendlichen dar.
- Besonders problematisch ist, dass die vorgelegten Kürzungen ohne entsprechende Übergangsfristen eingeführt werden.

Anmerkungen zu den einzelnen Punkten des Entwurfs

1) Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Familienbeihilfe vom 26. auf das vollendete 24. Lebensjahr:

Durch die Herabsetzung werden vor allem Menschen getroffen, die aufgrund ihrer Ausbildung noch einen Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern haben, da die Unterhaltpflicht der Eltern nicht mit dem Abschluss eines Bachelor-Studiums endet. Hinzu kommt, dass durch die Herabsetzung der Altersgrenze in manchen Studienrichtungen eine Mindeststudiendauer nicht mehr durch die Familienbeihilfe abgedeckt ist (Medizinstudium).

Weiters werden durch die Herabsetzung der Altersgrenze vor allem Menschen massiv benachteiligt bzw. sogar indirekt bestraft, die sich dafür entscheiden ein freiwilliges soziales Jahr zu absolvieren. Dieses freiwillige Sozialjahr wird im Gegensatz zum geleisteten Präsenz- bzw Zivildienst nicht berücksichtigt.

Angeführt werden muss in diesem Zusammenhang aus Sicht der Volkshilfe Österreich auch, dass nach Abschluss eines Bachelor-Studiums das weiterführende Master-Studium nur sehr schwierig bis zum vollendeten 24. Lebensjahr abzuschließen ist. Ein Master-Studium ist allerdings für eine akademische Laufbahn bzw. auch für eine Laufbahn im wissenschaftlichen und universitären Bereich in vielen Fällen Grundvoraussetzung.

- 2) Überbrückungszeit von drei Monaten zwischen einem Schulabschluss und dem Beginn einer weiteren Berufsausbildung – ersetzt durch „frühest möglichen Zeitpunkt“:

Die Volkshilfe Österreich sieht diese Definition äußerst problematisch, da es zu einem erhöhten Argumentationsaufwand führt.

- 3) Wegfall der Familienbeihilfe für Jugendliche, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und beim Arbeitsmarktservice als arbeitssuchend vorgemerkt sind:

Hier werden vor allem sozial schwache, wenig situierte Elternhaushalte getroffen, in denen Kinder und Jugendliche einen kürzeren Bildungsweg haben. Durch diesen Entfall der Familienbeihilfe werden ausnahmslos Jugendliche getroffen, die bereits jetzt durch die hohe Jugendarbeitslosigkeit massiv armutsgefährdet sind.

- 4) Bezugsdauer für Zivil- und Präsenzdiener bis zum vollendeten 25. Lebensjahr:

Die Verlängerungsmöglichkeit der Bezugsdauer auf das vollendete 25. Lebensjahr, so wie es für Zivil- und Präsenzdiener gilt, muss auch für alle jene gelten, die sich dafür entscheiden, ein freiwilliges soziales Jahr zu leisten.

- 5) Wegfall des Mehrkindzuschlags:

Der Wegfall des einkommensabhängigen Mehrkindzuschlag trifft vor allem Familien, die ohnedies schon erhöhte finanzielle Belastungen haben (höhere Kosten durch größeren Wohnraumbedarf, überproportionaler Anstieg für Energiekosten, usw.).